

08.10.21**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Niederdruckanschlussverordnung**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1009. Sitzung am 8. Oktober 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Regelungen zur Eintragung von Unternehmen in das Installationsverzeichnis nun ausdrücklich in der Verordnung festgehalten werden sollen. Er ist der Auffassung, dass dadurch über die Umsetzung der Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie hinaus ein wichtiger Beitrag zur innereuropäischen Transparenz geleistet wird.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass ein hohes Sicherheitsniveau bei Arbeiten an Gasanlagen für die Unfallverhütung, den Schutz von Leib und Leben und die Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit unerlässlich ist. Auch bei Unternehmen aus anderen EU/EWR-Staaten und der Schweiz muss daher sichergestellt sein, dass die Inhaber beziehungsweise deren Beschäftigte ausreichend qualifiziert sind und über die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, des technischen Regelwerks

des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. sowie der einschlägigen Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung e.V., die ausweislich der Verordnungsbegründung zu § 13a Absatz 3 NDAV Teil der notwendigen Fachkenntnis sind, verfügen. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass diese Voraussetzung durch die widerlegliche Vermutung in § 13a Absatz 6 NDAV nicht ausreichend gewährleistet wird. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, zeitnah nach Inkrafttreten der Änderungen eine Evaluierung zu den Auswirkungen des neuen § 13a NDAV vorzunehmen und dabei zu prüfen, ob und inwieweit eine weitere Konkretisierung der Umstände, die zu einer Widerlegung der Vermutung führen können, geboten ist.

3. Bei der Evaluierung sollte auch geprüft werden, ob die in § 13a Absatz 4 Satz 3 NDAV festgelegte Pflicht zur Vorlage der gültigen Bescheinigung über die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO ausreicht, um ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, oder ob stattdessen die Erbringung eines Nachweises über die Eintragung in die Handwerksrolle, soweit die Eintragung handwerksrechtlich erforderlich ist, geeigneter ist.